

Amtsblatt

FÜR DIE STADT SALZGITTER 	Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Salzgitte, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitte, Tel.: 05341 / 839-0 <u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitte, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitte, Tel.: 05341 / 839-3585	
48. Jahrgang	Salzgitte, 10. Februar 2021	Nummer 3

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
6	Öffentliche Bekanntmachung - Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 49 – Salzgitte – Wolfenbüttel – anlässlich der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	12
7	Fälligkeitstermine im Februar 2021 für Abgaben (Steuern und Gebühren)	15
8	Öffentliche Zustellungen*	15

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitte gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

6

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 49 – Salzgitter – Wolfenbüttel – anlässlich der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) - zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) - fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am Sonntag, dem 26. September 2021 im Wahlkreis 49 – Salzgitter – Wolfenbüttel – auf.

Der Wahlkreis 49 – Salzgitter – Wolfenbüttel – umfasst die Gebiete der kreisfreien Stadt Salzgitter, die zum Landkreis Wolfenbüttel gehörende Stadt Wolfenbüttel, die Gemeinden Cremlingen und Schladen-Werla sowie die Samtgemeinden Baddeckenstedt, Elm-Asse, Oderwald und Sickte und vom Landkreis Goslar die Städte Langelsheim und Seesen sowie die Gemeinde Liebenburg und die Samtgemeinde Lutter am Barenberge.

Auf die Bestimmungen der §§ 18 bis 21 und des § 27 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) - und des § 34 der Bundeswahlordnung weise ich hin.

Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

1. Die Kreiswahlvorschläge sind bis spätestens

Montag, den 19.07.2021, 18.00 Uhr (Einreichungsfrist),

bei der Kreiswahlleitung Stadt Salzgitter, Wahlbüro, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter, schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 19.07.2021 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am Montag, den 21.06.2021, 18 Uhr** dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem

Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

3. Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der **im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis** zum Deutschen Bundestag **wahlberechtigten** Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt (§ 21 Abs. 1 und 3 BWG).

4. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss gemäß § 34 Abs. 1 BWO enthalten:
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; wird der Kreiswahlvorschlag nicht von einer Partei eingereicht, muss er ein Kennwort enthalten (§ 20 Abs. 4 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

5. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben 3 Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 2 und 3 BWO).
6. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe Ziffer 2 Satz 2 dieser Bekanntmachung) sowie Kreiswahlvorschläge, die nicht von einer Partei eingereicht werden, müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Die

Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen. Dabei sind die Vorschriften des § 34 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 BWO zu beachten. Soweit bei anderen Kreiswahlvorschlägen 3 Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben (siehe Ziffer 5, letzter Satz dieser Bekanntmachung), genügt für jeden dieser Unterzeichner eine gesonderte Bescheinigung der Gemeindebehörde nach Anlage 14 BWO, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BWG, i. V. m. § 34 Abs. 3 sowie Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO).

7. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 1. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung; mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;
 2. eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend.
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

8. Die zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke werden vom Wahlbüro der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter, Telefon: 05341/839-4444, kostenfrei ausgegeben.

Salzgitter, 29.01.2021

Stadt Salzgitter
Der Kreiswahlleiter

gez. Michael Tacke

7**Fälligkeitstermine im Februar 2021 für Abgaben
(Steuern und Gebühren)**

Die Stadtkasse Salzgitter macht die Abgabepflichtigen auf die nachstehenden Fälligkeitstermine aufmerksam und bitte gleichzeitig, die Abgabebeträge bis zum Tage der Fälligkeit durch Überweisung auf eines ihrer Postgiro- oder Bankkonten zu begleichen:

1. Abgaben lt. Bescheid des Fachdienstes Haushalt und Finanzen

a) Grundsteuer A	Jan - März	fällig 15.02.2021
b) Grundsteuer B	Jan - März	fällig 15.02.2021
c) Straßenreinigungsgebühr	Jan - März	fällig 15.02.2021
d) Hundesteuer	Jan - März	fällig 15.02.2021
e) Zweitwohnsitzsteuer	Jan - März	fällig 15.02.2021

2. Gewerbesteuervorauszahlung	Jan - März	fällig 15.02.2021
-------------------------------	------------	-------------------

Das Team Steuern weist darauf hin, dass nur die Steuerpflichtigen, bei denen eine Änderung eingetreten ist, einen neuen Jahresbescheid für die Steuern erhalten. Für alle anderen gilt die Festsetzung im letzten Steuerbescheid.

3. Abfallentsorgungsgebühren lt. Bescheid des Städt. Regiebetriebes	Jan - März	fällig am 15.02.2021
--	------------	----------------------

Das gilt nicht für die Abgabepflichtigen, die der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung im Lastschriftverfahren erteilt haben.

Stadtkasse Salzgitter, den 22.01.2021

8

